



# **FACHSTELLE**

SEXUALITÄT UND VIELFALT E.V.

**Vereinssatzung**  
**der Fachstelle Sexualität und Vielfalt**  
**vom 13. März 2024**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	1
§ 2 Zweck des Vereins .....	1
§ 3 Mittelverwendung .....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	2
§ 6 Organe des Vereins .....	3
§ 7 Mitgliederversammlung .....	3
§ 8 Vorstand.....	4
§ 9 Zuständigkeit des Vorstands.....	5
§ 10 Beschlussfassung des Vorstands.....	5
§ 11 Satzungsänderung .....	5
§ 12 Auflösung des Vereins .....	5
§ 13 Schlussbestimmungen .....	6
§ 14 Inkrafttreten .....	6

# Satzung der Fachstelle Sexualität und Vielfalt

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 13. März 2024 in Düren

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Fachstelle Sexualität und Vielfalt“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ führen.
3. Der Sitz des Vereins ist Merzenich.
4. Der Verein kann eine oder mehrere Geschäftsstellen haben.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung sexueller Gesundheit und die Erleichterung des Zugangs dazu für alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, Nationalität, ethnischen, sozialen oder kulturellen Zugehörigkeit, Grad einer sogenannten Behinderung, Status, ...
4. Der Verein widmet sich der Fortbildung von Menschen, anderen Vereinen, Unternehmen und Fachkräften im Bereich der sexuellen Gesundheit oder der sexuellen Bildung.
5. Der Verein setzt sich dafür ein, für vielfältige Lebensrealitäten zu sensibilisieren. Der Verein hat den Zweck sich mit den individuellen und gesellschaftlichen Problemen von Minderheiten und anderen von Diskriminierung betroffenen Gruppen und Personen auseinanderzusetzen und sich für die Verbesserung ihrer Lebensumstände einzusetzen. Hierzu gehören insbesondere lesbische, schwule, bisexuelle, trans\*, inter\* und queer lebende Menschen, HIV-Positive sowie Menschen, die von Rassismus oder politischer Verfolgung betroffen sind.
6. Beratung zu sexueller Gesundheit ist ein wichtiger Bestandteil der Vereinsarbeit.
7. Der Verein kann Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen.
8. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein mit anderen Organisationen kooperieren.
9. Grundsatz des Vereins ist eine akzeptierende, diskriminierungssensible Haltung gegenüber verschiedenen Lebensrealitäten.
10. Zur Erreichung der Zwecke wird der Verein unter anderem folgende Aufgaben wahrnehmen:
  - a) Schaffung von Beratungsangeboten und/oder Beratungsstellen,
  - b) Einzelfallhilfe und Gruppenangebote,
  - c) Bildungsveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen politischer Bildung,
  - d) Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) Fort- und Weiterbildung,
  - f) Empowerment Arbeit,

- g) Angebote der Jugendhilfe,
- h) Forschung,
- i) Supervision

### **§ 3 Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Besondere Aufwendungen (wie z.B. Fahrtkosten) der Vorstandsmitglieder sowie anderer ehrenamtlich Tätiger können in angemessenem Umfang pauschal oder gegen Einzelnachweise ersetzt werden.
4. Zur Bewältigung der Vereinsarbeit und zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein hauptamtliche Mitarbeitende einstellen sowie Geschäfts- und Beratungsstellen einrichten und unterhalten.
5. Der Verein kann hauptamtlich Mitarbeitende einstellen und entlassen. Die Mitgliederversammlung beschließt das dazu notwendige Verfahren.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Aktives Mitglied können natürliche sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und den Verein darüber hinaus bei dessen Aktivitäten, im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten und zeitlichen Ressourcen unterstützen.
2. Fördermitglied können natürliche sowie juristische Person und nicht rechtsfähige Vereine werden.
3. Fördermitglieder haben nur beratende Mitwirkungsmöglichkeiten.
4. Über die jeweilige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
6. Mitglieder entrichten grundsätzlich jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe, die Zahlungsweise und eine mögliche Befreiung von der Beitragspflicht durch den Vorstand werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn dieses gegen die Interessen des Vereins handelt, die Vereinsziele schädigt oder angemahnte Beitragsrückstände von mindestens sechs Monaten hat.
4. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
  - b) Änderungen der Beitragsordnung,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, ferner kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand zur Arbeit des Vereins beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Versammlungsleiter und eine protokollführende Person durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokoll führenden Person, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr – vorzugsweise im letzten Quartal – statt.
6. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen per E-Mail zu laden. Ist keine E-Mail-Adresse bekannt, erfolgt die Einladung postalisch. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
7. Mitgliederversammlungen können persönlich, digital oder hybrid stattfinden.
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig.
9. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur von teilnehmenden, aktiven Mitgliedern ausgeübt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die Übertragung des Stimmrechts ist auf ein Mitglied beschränkt.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
11. Die Abstimmungen erfolgen offen. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein aktives Mitglied es beantragt.
12. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn:
- a) das Vereinsinteresse es erfordert oder
  - b) ein dahingehender schriftlicher Antrag eines Viertels aller Mitglieder an den Vorstand vorliegt.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem\*der Vorsitzenden und dem\*der stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Maximal jedoch aus 5 Personen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand selbst. Bei allen wichtigen finanziellen Angelegenheiten und grundsätzlichen den Verein rechtlich bindenden Vertragsabschlüssen oder Kooperationen soll das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet sein.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag mindestens eines Vereinsmitglieds erfolgt die Wahl geheim.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstands abgelöst werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand sich selbst, durch ein anderes Vereinsmitglied, ergänzen. Das nachberufene Vorstandsmitglied ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen oder mit der Wahl eines anderen Vorstandsmitglieds zu ersetzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieds endet mit der des amtierenden Vorstands.
7. Eine – auch mehrfache – Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
8. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat bzw. keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Auch hier fallen Enthaltungen nicht ins Gewicht und werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
9. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
10. Der Vorstand kann einer hauptamtlichen Geschäftsführung folgende Geschäfte nach § 30 BGB übertragen:
  - a) sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushalts, ausgenommen den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Immobilien sowie die Aufnahme von Darlehen und Krediten;
  - b) sämtliche Personalangelegenheiten, ausgenommen der Person der Geschäftsführung;
  - c) die Vertretung des Vereins außergerichtlich und gerichtlich, soweit es die vorgenannten Geschäfte angeht.
11. Die Geschäftsführung kann für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen durch Beschluss des Vorstands oder durch Geschäftsordnung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
  - d) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - g) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
  - h) Laufende schriftliche Buchführung,
  - i) Abschluss und Kündigung von Arbeits-, Werk-, Honorar- und Mietverträgen,
  - j) Kontaktaufnahme mit Kooperationspartnern.
2. Der Vorstand kann Aufgaben an hauptberufliche Mitarbeitende des Vereins oder andere Personen delegieren.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
2. Vorstandssitzungen werden von einem dafür durch den Vorstand benannten verantwortlichen Vorstandsmitglied und ersatzweise von einer durch den Vorstand benannten vertretenden Person, schriftlich oder per E-Mail einberufen. Es ist eine Einberufungszeit von mindestens drei Tagen einzuhalten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, aus dem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden und die gefassten Beschlüsse hervorgehen.
4. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder per E-Mail erklären. Der vorherige Absatz gilt entsprechend.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins, darf das Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Darüber, welche gemeinnützige Organisationen davon begünstigt werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Es gilt das deutsche Recht.
2. Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für Lücken in der Satzung. Lässt sich der beabsichtigte Erfolg nicht feststellen, so gelten hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13. März 2024 verabschiedet. Sie tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Düren, den 13. März 2024